

Satzung

Geschichtsverein Schlotheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Schlotheim e.V.

(2) Er hat seinen Sitz Schlotheim, An der Mühle 5 und ist unter der Nummer VR 450378 beim Amtsgericht Mühlhausen in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur, insbesondere des Heimatgedankens, durch die Erforschung der Geschichte Schlotheims als einer thüringischen Kleinstadt und Zentrum der deutschen Seilerwaren- und Sportartikelindustrie. Dies geschieht unter Einbeziehungen der angeschlossenen Ortschaften.

(2) Dabei unterstützt der Verein auf ehrenamtlicher Basis die von der Kommune unterhaltenen historischen Ausstellungsstätten in ständiger Abstimmung mit dieser inhaltlich und organisatorisch und trägt nach seinen Möglichkeiten zu dessen Erhaltung und Pflege, zur Erweiterung/Vervollständigung der Bestände und zur Erfüllung seines Bildungsauftrages bei.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Erforschung historischer Quellen, deren Aufbereitung und Publizierung, die Durchführung von Veranstaltungen sowie Beiträgen zur Erhaltung und Pflege örtlicher Geschichtsdenkmale und historischer Sachzeugen verwirklicht.

(4) Der Verein arbeitet dabei als parteipolitisch unabhängige Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein wird getragen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, auch ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen, die sich im Sinne der Satzung betätigen möchten.

(3) Fördernde Mitglieder können solche Personen oder Körperschaften werden, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorstandsbeschluss verliehen. Vorschlagsrecht hat jedes ordentliche Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Dem Beitritt geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag voraus. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag, im Falle des Zweifels entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der Mitgliedskörperschaft,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- c) durch Streichung, wenn mehr als zwei Jahresbeiträge trotz zweimaliger Mahnung rückständig sind, auf Beschluss des Vorstandes, frühestens jedoch 3 Monate nach Versendung des zweiten Mahnschreibens.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, persönlich zur Angelegenheit gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss mit einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Sinne des Vereinszwecks am Vereinsleben zu beteiligen. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung/Liquidation besteht für die Mitglieder nicht.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

(2) Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Mindestens einmal jährlich, hat eine **ordentliche** Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per Postdienst oder wenn die E-Mail-Adresse bekannt ist, an diese Adresse. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. Sendedaten der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt haben. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 3 Wochen.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen solche über Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen direkt, das Verfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- b) die Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes für das beendete Geschäftsjahr.
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung von Satzung und Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins,
- e) zweifelhafte Aufnahmeanträge und Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen. Der Vorstand bestimmt intern die Aufgabenverteilung

Die Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss integrieren.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(5) Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Führung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins,
- b) Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Bestellung eines Geschäftsführers i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(8) Für die Geschäftsführung des Vorstandes finden §§ 664 und 670 BGB Anwendung. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen und

Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

§ 11 Finanzen

- (1) Die Finanzen des Vereins setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den vereinbarten Beiträgen der fördernden Mitglieder, Spendenmitteln, den Eintrittsgeldern von Veranstaltungen des Vereins und anderen Vermögenswerten zusammen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt laut Beitragsordnung, die, einschließlich eventueller Änderungen, von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und erhalten Publikationen des Vereins nach Möglichkeit kostenlos bzw. verbilligt.
- (5) Entstehende Aufwendungen von Vereinsmitgliedern bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben werden nach Möglichkeit ersetzt, ein durchsetzbarer Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und damit des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlotheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Mai 2005 errichtet und ist mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten.

geändert am 25. Oktober 2005,
geändert am 14. Dezember 2011
geändert am 25. Januar 2019
geändert am. 21. März 2025